



# Zentraler Elternabend

Klassenstufe 9

# Wichtige Hinweise: Versetzung, Abschlüsse, Entlassung

- ❖ Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz **zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des ESA verpflichtet** werden, wenn die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 nach §6 Abs. 3 (GemVo) aufgrund des erreichten Leistungsstandes **am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9** gefährdet erscheint.
- ❖ Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler auf Antrag an der ESA-Prüfung teilnehmen.

# Wann ist die Versetzung die Jahrgangsstufe 10 gefährdet?

- ❖ In die Klassenstufe 10 werden alle Schülerinnen und Schüler versetzt, deren Leistungen mindestens auf der Anforderungsebene zum Erwerb des MSA in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit der Note ungenügend benotet wurde.

# Ihr Kind wurde zur Teilnahme am ESA verpflichtet.

- ❖ Kontaktaufnahme mit dem BBZ unmittelbar nach Erhalt des Halbjahreszeugnisses (Erwerb des MSA in zwei Jahren bzw. Alternativen hierzu)
- ❖ Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter bzw. Herrn Bober (zuständiger Berufsberater an der CTR) in Richtung Ausbildung

# Ihr Kind wurde nicht zur Teilnahme am ESA verpflichtet.

- ❖ Am Ende des 9. Schuljahres wird Ihr Kind in die Klassenstufe 10 versetzt, wenn das Zeugnis **höchstens eine** mangelhafte Note und **keine** ungenügende Note auf MSA-Niveau enthält.
- ❖ Andernfalls besteht die Möglichkeit auf Wiederholung der 9. Klasse.

# Ihr Kind hat den ESA erfolgreich bestanden!

- ❖ Ihr Kind hat im ESA höchstens eine ausreichende Note und keine mangelhaften oder ungenügenden Noten.
  - ⇒ Versetzung in Klasse 10
- ❖ Ihr Kind hat zwei oder mehrere ausreichende oder mindestens eine mangelhafte bzw. ungenügende Note.
  - ⇒ Ihr Kind muss die CTR verlassen. Die Möglichkeit einer Wiederholung besteht nicht.



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!